

oder

In den Jahren 1980 und 1981 berichtete der Beschuldigte bei Zusammenkünften mit dem Konzernvertreter regelmäßig über unterschiedliche betriebliche Probleme. Auf Grund der zurückliegenden Zeit sind ihm die konkreten Themen und die von ihm mitgeteilten Details nicht mehr im vollen Umfange in Erinnerung

oder

Im Sommer 1981 wurde der Beschuldigte beauftragt, ein von ihm heute nicht mehr genau zu bestimmendes Objekt der NVA im Raum Schwerin aufzusuchen und zu überprüfen, ob sich darin eine Einheit der Nachrichtentruppen befindet.

oder

Der Beschuldigte kann sich an ein derartiges Gespräch mit dem Zeugen im Oktober 1973 nicht erinnern. Er räumt jedoch ein, daß dieses Thema bei Gesprächen bei einem Besuch Weihnachten 1973 möglicherweise behandelt worden sein kann.

Das Schließen von Lücken bzw. das Beseitigen von Widersprüchen durch Fixieren von Vermutungen oder Vorstellungen, wie die Straftat nach Meinung des Untersuchungsorgans abgelaufen sein könnte und ihre Darstellung als bewiesene Feststellung widersprechen der Objektivität in der Untersuchungsarbeit und sind unzulässig. In Einzelfällen kann es notwendig sein, im Schlußbericht zu bewiesenen Feststellungen Argumente bzw. Schlußfolgerungen des Untersuchungsorgans aufzunehmen. Werden Argumente, Schlußfolgerungen usw. des Untersuchungsorgans in den Schlußbericht aufgenommen, sind sie als solche auszuweisen.

Zum Beispiel:

... daraus ergibt sich nach Auffassung des Untersuchungsorgans, daß ...

Das gleiche ist bei der Darstellung von sich nicht aus der Straftat selbst ergebenden Hintergründen und Zusammenhängen erforderlich, die in den Schlußbericht aufgenommen werden müssen, um dem Staatsanwalt die Einordnung der Straftat zu erleichtern.